



GEMEINSAME KITA-ORDNUNG

für unsere Kindertagesstätten

DON BOSCO, ILLERTISSEN
ST. MARTIN ILLERTISSEN
ST. ANTONIUS TIEFENBACH



Kindertagesstätte Don Bosco Illertissen



Kindertagesstätte St. Martin Illertissen



Kindertagesstätte St. Antonius Tiefenbach

SEHR GEEHRTE ELTERN!

Wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in einer unserer Einrichtungen angemeldet haben und heißen Sie und Ihr Kind herzlich willkommen!

Bildung, Erziehung und Betreuung -dafür haben Sie uns Ihr Kind anvertraut. Damit dies gelingt, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig.

Die Arbeit in unseren katholischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach der vorliegenden Kita-Ordnung.

Mit dieser Kita-Ordnung, die Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist, wollen wir Ihnen eine Orientierung in wichtigen pädagogischen und inhaltlichen Fragen sowie zu organisatorischen Angelegenheiten geben.

Sollten Sie Fragen oder ein Problem haben, so wenden Sie sich bitte an uns.

Auf eine gute gemeinsame Zeit!

Ihr Kita-Team

Ihr Träger

Don Bosco Illertissen

Kath. Pfarrkirchenstiftung

St. Martin Illertissen

St. Martin Illertissen

St. Antonius Tiefenbach

St. Antonius Tiefenbach

1. DIE KINDERTAGESEINRICHTUNG IN KATHOLISCHER TRÄGERSCHAFT

Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kirche für Kinder und Familien, das Eltern unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit schätzen.

In allen Entwicklungsphasen des Kindes ist die Familie die grundlegende Bildungs- und Erziehungsinstitution. Katholische Kindertageseinrichtungen unterstützen und begleiten Familien in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Ihre Eigenprägung erhalten sie durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Als katholische Tageseinrichtung für Kinder orientieren wir uns an einem Verständnis von Bildung, Erziehung und Betreuung, das grundgelegt ist im christlichen Verständnis der Personalwürde des Kindes und das verschiedene Weltzugänge und Welterfahrungen umfasst. Die deutschen Bischöfe haben es so formuliert: „In der Personenwürde des Kindes gründen die Rechte des Kindes, insbesondere das Recht auf Bildung und Erziehung.“ (Welt entdecken, Glauben leben, S. 24).

Dem einzelnen Kind eröffnen sich in Kindertageseinrichtungen neue Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten: Hier lernt es sowohl Kinder als auch Erwachsene kennen und muss sich mit deren Fähigkeiten, Verhaltensweisen, Eigenschaften und Weltsicht auseinandersetzen. Zugleich bewegt es sich nun auch in einer neuen, pädagogisch gestalteten Umwelt, die ihm durch das altersentsprechende Angebot Anreize gibt, „Neues über die Welt und sich selbst zu erfahren (Welt entdecken, Glauben leben, S. 26) Die Erzieherinnen und Erzieher tragen gemeinsam Verantwortung für den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes, begleiten und unterstützen ihn. Denn die Entwicklung des Kindes vollzieht sich in der beständigen Begegnung und Auseinandersetzung mit seiner Umwelt einerseits und Kindern und Erwachsenen andererseits.

Religiöse Bildung und Erziehung sind ein zentrales Qualitätsmerkmal katholischer Einrichtungen. Die pädagogischen Grundprinzipien, an denen sich katholische Kindertageseinrichtungen orientieren, lassen sich so zusammenfassen:

- die Umsetzung eines integrativen Bildungsverständnisses,
- die Förderung von Bildungsgerechtigkeit,
- die Berücksichtigung von individueller Förderung und Gruppenerziehung,
- die Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern,

- die Gestaltung von Zeit und Raum, um handlungs-, erfahrungs- und erlebnisbezogen zu lernen und schließlich
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

Diese Grundprinzipien sowie die religiöse Bildung und Erziehung bilden gemeinsam das Profil katholischer Kindertageseinrichtungen. Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

Katholische Kindertageseinrichtungen arbeiten nach dem Prinzip der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und beziehen die Eltern in die konkreten Bildungsprozesse mit ein. Die Partnerschaft mit den Eltern orientiert sich an den konkreten Bedürfnissen der Familien vor Ort und kann in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck kommen.

Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) begründet den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, die unter dem Begriff der Kindertageseinrichtungen zusammengefasst werden. Die pädagogischen Fachkräfte in den genannten Einrichtungen legen wichtige Grundsteine für die Bildung und Entwicklung der Kinder. Artikel 10 des BayKiBiG formuliert in seinem Auftrag, dass Kindertageseinrichtungen jedem einzelnen Kind „vielfältige und entwicklungsangemessene“ Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten bieten...“.

In Bayern richten sich Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP). Auch er beruht auf der Annahme, dass sich Bildung als sozialer Prozess vollzieht, an dem jedes einzelne Kind, andere Kinder und Erwachsene aktiv beteiligt sind. Mehr noch: Das Kind steht als aktiver und kompetenter Gestalter seiner eigenen kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Mittelpunkt. Bildung und Lernen findet von Anfang an statt und schließt jedes Kind unabhängig von seiner sozialen, kulturellen, religiösen Herkunft oder sonstigen Merkmalen und Voraussetzungen mit ein.

Um Lernerfahrungen machen zu können, braucht das Kind eine Atmosphäre, die es ihm ermöglicht, sich sozial eingebunden, autonom und kompetent zu fühlen. In dieser Atmosphäre kann das Kind grundlegende personale und soziale Fähigkeiten erlernen, Widerstandsfähigkeit (Resilienz) einüben und eine eigene lernmethodische Kompetenz erwerben. Die so genannten Bildungs- und Erziehungsbereiche sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan themenbezogen formuliert und umfassen gemäß einem ganzheitlichen Bildungsverständnis alle Lebens- und Alltagsbezüge des Kindes.

2. DIE ELTERN UND DIE KINDERTAGESEINRICHTUNG

2.1 Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

„Bildung und Erziehung fangen in der Familie an. Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende einzig private Bildungsort von Kindern und in den ersten Lebensjahren der wichtigste.“ So steht es nicht nur im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Als katholische Kindertageseinrichtungen begreifen wir - mit den Worten der deutschen Bischöfe - die Familie als „die erste und wichtigste Lebenswelt“ des Kindes (Welt entdecken, Glauben leben S. 16). Deshalb ist es für uns grundlegend, gemeinsam mit den Eltern in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft für eine gute seelische, geistige und körperliche Entwicklung des Kindes Sorge zu tragen.

Im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaft suchen wir den regelmäßigen Austausch mit den Eltern über die Entwicklung und Bedürfnisse des Kindes, z.B. in Elterngesprächen und Elternveranstaltungen. Wir freuen uns, wenn Eltern darüber hinaus im Rahmen der pädagogischen Konzeption am Geschehen in der Kindertageseinrichtung mitwirken möchten.

Besonderen Wert legen wir darauf, mit den Eltern gemeinsam die für Kinder und Familien so wichtigen Übergänge zu gestalten und zu begleiten. Dazu gehört insbesondere die Eingewöhnungszeit, damit eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind, den Eltern und den Fachkräften in der Kindertageseinrichtung wachsen kann. Aber auch die weiteren Übergänge, etwa von der Krippe in den Kindergarten und vom Kindergarten in die Schule bzw. den Hort, wollen begleitet sein.

Um den Betreuungsbedürfnissen des Kindes beim Übergang von einer Kindertageseinrichtung in eine andere gerecht zu werden, können Informationsgespräche mit einer vorherigen Kindertageseinrichtung hilfreich sein. Hierfür werden die Eltern um ihre Einwilligung gebeten. Auch der Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule, in manchen Fällen auch zwischen Kindertageseinrichtung und Fachdiensten dient der bestmöglichen Betreuung und Förderung des Kindes. Deshalb wird hierfür zu gegebener Zeit die Einwilligung der Eltern erbeten. Selbstverständlich unterliegen diese Kooperationen den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2.2 Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

Die Eltern werden gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene *Gesprächs-* und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufnehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehender anderer Aufenthalt (z.B. Urlaub) ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.

Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

Die Eltern haben - soweit nicht bereits eine Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages vorgenommen wurde - den Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde als die Sitzgemeinde der Einrichtung dem Träger anzuzeigen.

2.3 Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in den Einrichtungen jeweils ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.

Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung

und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat angesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG).

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

3. ANMELDUNG UND AUFNAHME

Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert. In Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder besuchsweise die Einrichtung kennenlernen (so genannte Schnupper- oder Besuchskinder).

Die Aufnahme in die KiTa erfolgt im Rahmen eines Betreuungsvertrags nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder. Voraussetzung ist u.a. ein Nachweis über die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der im Benehmen mit dem Elternbeirat geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann.

Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit freie Plätze verfügbar sind.

Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen den Eltern und dem Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Betreuungsverhältnis endet spätestens mit dem Übertritt in die Schule (außer in Don Bosco, da können die Kinder bis zur 4. Klasse bleiben).

Die Eltern verpflichten sich, **Änderungen** in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern **unverzüglich mitzuteilen**, um in Notfällen erreichbar zu sein.

4. ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSZEITEN

Das Betriebsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten) werden nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) vom Träger festgelegt und beispielsweise durch Aushang bekannt gegeben.

Derzeit sind folgende Öffnungszeiten vorgesehen:

Don Bosco:	Montag - Donnerstag:	07.00 - 16.15 Uhr
	Freitag:	07.00 - 14.00 Uhr
St. Martin:	Montag - Donnerstag:	07.00 - 16.30 Uhr
	Freitag:	07.00 - 14.30 Uhr
St. Antonius:	Montag - Donnerstag:	07.00 - 17.00 Uhr
	Freitag:	07.00 - 13.00 Uhr

Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

Der Ferienplan wird zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. In der Regel sind die Einrichtungen im Sommer 3 Wochen geschlossen. Diese lange Pause wird benötigt, damit sich die Kinder in ihrer Familie erholen und auch wieder auftanken können. Darüber hinaus sind die Kita's an Weihnachten etwa 1-2 Wochen und vor Aschermittwoch 2 Tage geschlossen. Die Schließtage betragen jährlich höchstens 25 Tage.

Insgesamt können die Kita's nach den staatlichen Bestimmungen bis zu 35 Tagen im Jahr geschlossen sein.

5. BUCHUNGSZEITEN

Die Eltern können im Rahmen der Buchungsvereinbarung folgende Buchungszeiten wählen:

Don Bosco:	zwischen 4 und 9,25 Stunden
St. Martin:	zwischen 4 und 9,5 Stunden
St. Antonius:	zwischen 4 und 10 Stunden

am Freitag maximal

Don Bosco:	7,0 Std.
St. Martin:	7,5 Std.
St. Antonius:	6,0 Std.

Im Interesse des Kindes und gemäß der pädagogischen Zielsetzung ist es notwendig, dass die Einrichtung regelmäßig und durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche (ausgenommen Schulkinder) besucht wird.

Für Kinder, die parallel eine schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen, ist auch eine regelmäßige, stundenweise Buchung am Nachmittag möglich.

Die **Kernzeit** unserer Einrichtungen ist

St. Martin:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr /pädagog. Kernzeit v. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Don Bosco:	08.15 Uhr bis 12.15 Uhr /pädagog. Kernzeit v. 9.00 Uhr - 12.00Uhr
St. Antonius:	08:15 Uhr bis 12:15 Uhr /pädagog. Kernzeit v. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

In dieser Zeit sind die Kinder aller Buchungskategorien anwesend.

Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. Änderungen der Buchungszeiten sind jedoch möglich. Für diese gilt in der Regel eine Frist von einem Monat zum Monatsende.

Im Rahmen der staatlichen kommunalen Bezuschussung der Einrichtungen werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergegeben.

6. KOSTEN

Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben. Der monatliche Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Elternbeitrag, dem Spielgeld sowie ggf. dem Getränkegeld (derzeit nur bei Kita St. Martin) und soweit beansprucht den Kosten für die Mittagsverpflegung.

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindergartenbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Der Träger hört den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an.

Der Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.

Der Elternbeitrag (ausgenommen die Kosten für die Mittagsverpflegung) ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats fällig. Die Eltern leisten den Elternbeitrag grundsätzlich mittels Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug.

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) unter Abwägung der Interessen beider Seiten durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. § 315 BGB). Der Träger ist aufgrund der bestehenden Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Illertissen verpflichtet, dass die Elternbeiträge der kirchlichen und städtischen Kindertageseinrichtungen von Ausnahmesituationen abgesehen, jeweils in der gleichen Höhe erhoben werden.

6.1 Beiträge

Für den Besuch der Einrichtung sind für Ihr Kind je nach Buchungszeit derzeit folgende Beiträge zu entrichten:

Buchungszeit/Tag Mo - Do:	Kinder ab 3 Jahren:	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten:	Kinderkrippe unter 3 Jahren:
bis 4 Stunden	60 €	79 €	167 €
bis 5 Stunden	64 €	86 €	172 €
bis 6 Stunden	68 €	93 €	177 €
bis 7 Stunden	72 €	100 €	182 €
bis 8 Stunden	76 €	107 €	187 €
bis 9 Stunden	80 €	114 €	192 €
bis 10 Stunden	84 €	121 €	197 €

Für Kinder im Vorschulalter wird der staatliche Zuschuss von monatlich 100 € in Abzug gebracht.

Bei vorzeitiger Einschulung wird der Beitragszuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schule ggf. auch nachträglich durch Einmalzahlung für maximal 12 Monate berücksichtigt.

Im Falle einer Rückstellung des Kindes erfolgt die Anrechnung des Zuschusses bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, so dass im letzten Jahr vor der Einschulung wieder die vollen Beiträge zu leisten sind.

Der Einrichtung ist jeweils ein **Nachweis der Schule** über die Zurückstellung vom Schulbesuch bzw. über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen.

Da die Beitragsermäßigung maximal für 12 Monate berücksichtigt werden kann, sind die Eltern bei Wechsel der Kindertagesstätte verpflichtet mitzuteilen, ob und ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

Maßgebend für die altersgemäße Zuordnung ist der Beginn des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Änderungen der Buchungszeiten können mit Zustimmung der KiTa-Leitung in der Regel zum Ersten des Folgemonats erfolgen.

Für Umbuchungen während des Kindesgartenjahres wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 5 € fällig. Im Rahmen der Eingewöhnungsphase in den ersten 4 Monaten nach Betreuungsbeginn entfällt die Verwaltungsgebühr.

Der Kita-Beitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließungszeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Die Beiträge werden bis ca. 5. eines jeden Monats per Lastschrift erhoben.

Zusätzlich können Beiträge für Spielgeld, Mittagsverpflegung sowie Getränkegeld etc. beansprucht werden.

Für alle 3 Einrichtungen werden monatlich **3,00 Euro Spielgeld** pro Kind zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial erhoben.

In allen Kita's besteht auch die Möglichkeit, ein **Mittagessen** einzunehmen. Die Kosten hierfür unterscheiden sich wegen der unterschiedlichen Angebote:

Don Bosco: 3,00 €, Krippe 1.50 €

St. Martin: 3,40 €, Krippe 1.85 €

St. Antonius: 3,45 €, Krippe 1.90 €

jeweils pro Tag.

In **St. Martin** fällt außerdem noch ein Getränkegeld von monatlich 3,50 Euro an.

6.2 Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung gleichzeitig, so werden für 2 Kinder jeweils nur 75 % und bei 3 Kinder jeweils nur 50 % des Beitrags für die jeweilige Buchungszeit erhoben. Jedes 4 und weitere Kind ist beitragsfrei. In besonderen Fällen übernimmt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch der Einrichtung. Antragsformulare hierzu sind dort erhältlich.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

7. AUFSICHTSPFLICHT

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind allein die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während den Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. Beauftragten. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass auch Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher - von besonderen Ausnahmefällen abgesehen - nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen.

Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von geeigneten Begleitpersonen täglich gebracht und abgeholt wird.

Sollten andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist grundsätzlich im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich.

Aufgrund besonderer Umstände (z.B. kurzer gefahrloser Weg) oder aufgrund der persönlichen Reife des Kindes können die Eltern schriftlich im Voraus mit der Leitung der Einrichtung vereinbaren, dass das Kind allein den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.

Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen und zum alleinigen Antritt des Nachhausewegs entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen besonderer Gefahren, verantwortet werden kann.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

8. VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI UNFÄLLEN / HAFTUNG

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder bis zum Schuleintritt bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen) unfallversichert.

Unfallversichert sind auch Kinder, die in Absprache mit einem personenberechtigten Elternteil oder der Pflegeperson sich besuchsweise im Kindergarten aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brillen, Geld, etc.) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw.

9. REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

Bei Erkrankung ist das Kind unverzüglich zu entschuldigen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und die Art der Krankheit soll angegeben werden.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 1 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des maßgeblichen Merkblattes zum Bildungs- und Betreuungsvertrag.

Übertragbare Krankheiten des Kindes und seiner Familie nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes, sind entsprechend der gesetzlichen Regelung ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

In diesen Fällen darf das Kind die KiTa nicht besuchen.

Beim ersten Wiederbesuchstag nach auskuriertem übertragbarer Erkrankung im Sinne des IfSG ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Auch bei anderen ansteckenden Krankheiten kann ein solches Attest verlangt werden.

Mitteilungspflicht besteht auch für nicht erkennbare Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur bei lebensrettender Sofortmaßnahme bzw. mit Anweisung vom Arzt von den pädagogischen Mitarbeiter/innen verabreicht.

10. ABMELDUNG UND KÜNDIGUNG

10.1. Kündigung der Eltern

Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines jeden Jahres nicht möglich ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

10.2. Kündigung durch den Träger:

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Wichtige Kündigungsgründe können z.B. sein,

- wenn das Kind unentschuldigt länger als 2 Wochen fehlt und der Platz dringend gebraucht wird,
- wenn die Eltern mit der Zahlung des Entgelts für 2 aufeinanderfolgende Monate im Rückstand sind,
- wenn das Kind nicht zum angemeldeten Termin kommt und nicht schriftlich entschuldigt wird. In diesem Fall kann der Platz abweichend von Satz 1 zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bis zum gekündigten Termin bleibt hiervon unberührt.
- wenn die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint.

11. DATENSCHUTZ

Der Schutz von Sozialdaten und das Sozialgeheimnis werden durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4, VIII §§ 62-

68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die kirchliche Datenschutzordnung (KDO).

12. Inkrafttreten

Die Kindertagesstätten-Ordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 in Kraft. Änderungen dieser Ordnung werden unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens durch Aushang in der Kita bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

1. Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft	S.
2. Die Eltern und die Kindertageseinrichtungen	S.
3. Anmeldung und Aufnahme	S.
4. Öffnungs- und Schließungszeiten	S.
5. Buchungszeiten	S.
6. Kosten	S.
7. Aufsichtspflicht	S.
8. Versicherungsschutz bei Unfällen / Haftung	S.
9. Regelungen in Krankheitsfällen	S.
10. Abmeldung und Kündigung	S.
11. Datenschutz	S.
12. Inkrafttreten	S.